
Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie **Calvary Chapel Siegen e.V.** mit bis zu 200 Euro pro Zuwendung unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg, oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

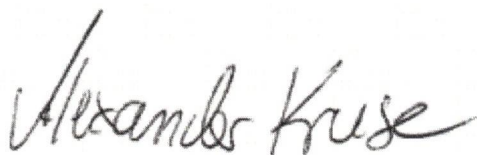
Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne bei Bedarf ausstellen.

Der Verein Calvary Chapel Siegen e.V. ist wegen Förderung der Religion, nach der Bescheinigung des Finanzamtes Siegen vom 14.01.2020 unter der Steuernummer 342/5925/1188 für das Jahr 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Calvary Chapel Siegen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff. AO.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Calvary Chapel Siegen e.V. dankt Ihnen für Ihre Spende. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des christlichen Auftrages im Siegerland, Deutschland und der ganzen Welt. Näheres zu unseren Diensten erfahren Sie unter www.cc-siegen.de. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung. Hierfür senden Sie bitte eine E-Mail an office@cc-siegen.de. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Arbeit auch weiterhin unterstützen, in ideeller oder finanzieller Form, oder durch Ihre aktive Mitarbeit.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung



Pastor Alexander Kruse